Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

**Antwort** 

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

# Schüler- und Elternvertretungen in Schleswig-Holstein

# Vorbemerkung des Fragestellers:

Als Schülervertretungen werden Klassensprecher\*innen und Schülervertretungen auf Schul-, Kreis und Landesebene verstanden. Elternvertretungen sind Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat.

1. In welchen zeitlichen Abläufen nach dem Schuljahresbeginn sind die Schülerund Elternvertretungen in Klasse, Schule, Kreis und Land zu wählen?

# Antwort:

# Zu den Elternvertretungen:

Die Wahltermine sind in § 5 der Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte - EB-WahlVO) normiert. Danach soll der Klassenelternbeirat innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen - mit-

hin sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn - soll der Schulelternbeirat zusammentreten. Der Kreiselternbeirat soll innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn gebildet werden. Der Landeselternbeirat soll innerhalb von zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn gebildet werden.

# Zu den Schülervertretungen:

Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) jeweils für ein Schuljahr gewählt. Das vom für Bildung zuständigen Ministerium gem. § 84 Abs. 11 SchulG erlassene Musterstatut, von dem in den Statuten der Schülervertretung im Rahmen des SchulG abgewichen werden kann, sieht folgende Fristen für die Wahl vor:

Die Wahlen der Klassensprecherin oder des Klassensprechers finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt.

2. Auf welchen Wegen werden die Daten der gewählten Vertretungen an die jeweils nächste Ebene weitergegeben und wer ist für die Weitergabe / das Sammeln der Daten verantwortlich?

# Antwort:

# Zu den Elternvertretungen:

# Klassenelternbeirat:

Die Wahlleitung teilt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleitung mit. Zusätzlich teilt sie der Schulleitung mit, welches Mitglied des Klassenelternbeirats Mitglied im Schulelternbeirat ist und durch wen dieses Mitglied vertreten wird. Die Schulelternbeiräte erhalten von den Schulen Namen und Adressdaten der in den Schulelternbeirat entsandten Klassenelternbeiratsmitglieder und deren Vertretung.

### Schulelternbeirat:

Die oder der neue Vorsitzende des Schulelternbeirats informiert die Schulleitung unmittelbar nach der Wahl über Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Schulelternbeiratsvorstandes. Ferner übermittelt sie oder er entsprechend der Schulart Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat.

Bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren übermittelt die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitgliedes zur Bildung eines Kreiselternbeirats und des Landesschulelternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an die oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreis- bzw. Landeselternbeirat.

Die oder der neue Vorsitzende bestätigt gegenüber der Schulleitung, dass die erforderliche Datenübermittlung erfolgt ist oder unverzüglich erfolgen wird. Bleibt diese Bestätigung aus, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an die genannte Pflicht zur Datenübermittlung.

# Kreiselternbeirat:

Bei dem Kreiselternbeirat für Grundschulen und Förderzentren teilt die oder der Vorsitzende unmittelbar nach ihrer oder seiner Wahl Namen und Anschriften der Mitglieder des neuen Kreiselternbeirats der unteren Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landeselternbeirat mit. Ferner übermittelt die oder der Vorsitzende eines Kreiselternbeirats Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitgliedes des Landeselternbeirats sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter an die untere und oberste Schulaufsichtsbehörde sowie an den Landeselternbeirat.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulen und der obersten Schulaufsichtsbehörde (MBWFK) die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternbeiräte mit. Soweit erforderlich erinnert sie die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternbeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung hinsichtlich der für den Landeselternbeirat gewählten Mitglieder.

### Landeselternbeirat:

Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des neuen Vorstands des Landeselternbeirats der obersten Schulaufsichtsbehörde (MBWFK) mit.

Mit der Novelle der EB-WahlVO zum Schuljahr 2022/23 ist berücksichtigt worden, dass alle Elternvertretungen auf Schul-, Kreis- und Landesebene Kenntnis über ihre Mitglieder haben. Zudem sind Schulleiterinnen und Schulleiter sowie insbesondere die Schulämter fortan verpflichtet, den Vorsitz des Schulelternbeirats bzw. des Kreiselternbeirats an seine Pflichten zur Datenübermittlung an die nächste Beiratsebene zu erinnern. Ferner stehen für alle Wahlen in Elternbeiräten aktuelle Muster-Wahlniederschriften zur Verfügung, auf denen jeweils abschließend im Einzelnen aufgelistet

ist, welche Daten zu welchen Beiratsmitgliedern an welche Stelle zu übermitteln sind. Auf der Grundlage dieser Daten besteht ergänzend für den Vorsitz der Kreis- und Landeselternbeiräte gegenüber dem jeweiligen Schulamt, dem SHIBB oder dem MBWFK ein Anspruch auf Auskunft, soweit dies zur eigenen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Elternmitwirkung im öffentlichen Schulwesen erfolgt unabhängig und vor allem auch eigenverantwortlich. Teil dieser Eigenverantwortung ist in der Ausgangslage auch die Verantwortung dafür, dass sich auf der Grundlage von Wahlen und der Übermittlung der Wahlergebnisse über die Schulebene hinaus Kreis- und Landeselternbeiräte bilden können. Überdies besteht eine Mitverantwortung der Schulen und Schulaufsicht durch Übermittlungspflichten insbesondere auf Schulebene, Erinnerungspflichten auf Schul- und Kreisebene sowie Auskunftspflichten auf Anfrage von Kreis- oder Landeselternbeiräten. Zusätzlich sehen sich Schulaufsicht und IQSH dafür verantwortlich, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern Mustervorlagen zu Wahlen auf allen Ebenen der Elternbeiräte zur Verfügung zu stellen. In diesen Vorlagen (vgl. Anlagen) wird u.a. anschaulich über die erforderliche Übermittlung von Daten zu gewählten Beiratsmitglieder informiert. Zudem unterstützen und beraten insbesondere das Schulrechtsreferat im MBWFK sowie die fachliche Ansprechperson im IQSH jederzeit auf Anfrage zur Elternmitwirkung.

# Zu den Schülervertretungen:

Anders als bei Elternvertretungen ist die Weitergabe der Daten der gewählten Schülervertreterinnen und Schülervertreter in Bezug auf die Bildung von Kreis- und Landesschülervertretungen nicht spezifisch geregelt. Vielmehr lädt die amtierende Kreisbzw. Landesschülervertretung die Schulen bzw. deren Delegierte jeweils zum nächsten Kreis- bzw. Landesschülerparlament ein.

3. Muss die jeweils nächste Ebene warten, bis ihr alle Wahlergebnisse der vorherigen Ebene vorliegen und was passiert, wenn diese nicht übermittelt werden?

# Antwort:

# Zu den Elternvertretungen:

Bei den Wahlterminen zu den Elternbeiräten handelt es sich um "Soll-Vorgaben" (siehe Antwort zu Frage 1), von denen aus sachlichen Gründen ausnahmsweise abgewichen werden kann. Insofern kann im Einzelfall auf mögliche Verzögerungen bei Wahlen der vorgehenden Beiratsebene reagiert werden.

Überdies sind in der EB-WahlVO verschiedene Sicherungsmechanismen berücksichtigt worden. So bestätigt z.B. die oder der neue Vorsitzende des Schulelternbeirats gegenüber der Schulleitung, dass entsprechend der Schulart Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Delegierten oder des neu gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat übermittelt worden sind. Bleibt diese Bestätigung aus, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an diese Pflicht zur Datenübermittlung. Auch erinnert z.B. das zuständige Schulamt - soweit erforderlich - die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternbeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung hinsichtlich der für den Landeselternbeirat gewählten Mitglieder.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass die untere Schulaufsichtsbehörde, das SHIBB sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde die dorthin gemeldeten Daten auf Ersuchen an die oder den Vorsitzenden eines Kreis- oder Landeselternbeirats beauskunftet. Sollte nach alledem eine erforderliche Datenübermittlung ausgeblieben und nicht kurzfristig nachholbar sein, kann die nächste Beiratsebene gleichwohl gemäß EB-WahlVO vorgesehene Wahlen durchführen (z.B. Wahl zum Vorstand eines Landeselternbeirats, obwohl aus einem Kreis das Mitglied für den Landeselternbeirat nicht übermittelt worden ist).

# Zu den Schülervertretungen:

Die Landesschülervertretungen (LSV) laden jeweils zum nächsten Landesschülerparlament ein, zu dem die Schülerschaft der einzelnen Schule ihre Delegierten entsendet. Soweit vorgesehen bzw. erforderlich wählt das Landesschülerparlament aus seiner Mitte die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

4. Welche Unterstützung bieten Schulen und Bildungsministerium bei der Übertragung und Sammlung der Daten?

### Antwort:

# Zu den Elternvertretungen:

Die Klassenelternbeiräte erhalten von den Schulen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Adressdaten (einschließlich der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse) der Eltern und der Lehrkräfte der jeweiligen Klasse, soweit diese hierin gegenüber der Schule eingewilligt haben. Die Schulelternbeiräte erhalten von der Schule Namen und Adressdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adressen) der in den

Schulelternbeirat entsandten Klassenelternbeiratsmitglieder und deren Vertretungen. Bei der Novelle der EB-WahlVO zum Schuljahr 2022/23 wurden die Landeselternbeiräte der verschiedenen Schularten umfassend und frühzeitig eingebunden. Wesentlicher Gegenstand der Novelle war unter anderem die Einbindung der Schulaufsicht bei der Frage, wer Mitglied einer Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternbeirats der Grundschulen und Förderzentren, eines Kreiselternbeirats oder eines Landeselternbeirats ist. Dazu werden einerseits die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der gewählten Mitglieder vom jeweiligen Elternbeirat immer auch zusätzlich an die Schulaufsicht übermittelt. Andersherum übermittelt die Schulaufsicht die bei ihr vorhandenen, betreffenden Daten zu Mitgliedern auf Ersuchen an die eine Wahlversammlung einberufende Person sowie an den Vorsitz eines Kreis- oder Landeselternbeirats.

Im Einzelnen bestehen folgende Pflichten der Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden. Zunächst gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Zusammensetzung des Schulelternbeirats in der Schule bekannt. Mit der Mitteilung der Daten des neuen Vorstands des Schulelternbeirats an die Schulleiterin oder den Schulleiter hat die oder der neue Schulelternbeiratsvorsitzende gleichzeitig zu bestätigen, dass die Datenübermittlung ebenfalls an die untere Schulaufsichtsbehörde sowie an den Kreiselternbeirat erfolgt ist oder unverzüglich erfolgen wird. Falls diese Bestätigung ausbleibt, erinnert die Schulleiterin oder der Schulleiter an diese Pflicht zur Datenübermittlung.

Auf der Ebene des Kreiselternbeirats teilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Schulen und der obersten Schulaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternbeiräte mit. Soweit erforderlich, erinnert sie die oder den Vorsitzenden eines Kreiselternbeirats an die Pflicht zur Datenübermittlung. Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Vorsitzende der Kreis- bzw. Landeselternbeiräte kann die oberste Schulaufsichtsbehörde mit deren jeweiligen Einwilligung auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Den Elternvertreterinnen und Elternvertretern werden aktuelle Mustervorlagen zu Wahlen auf allen Ebenen der Elternbeiräte zur Verfügung gestellt. In diesen Vorlagen wird auch über die erforderliche Übermittlung von Daten zu gewählten Beiratsmitglieder informiert.

# Zu den Schülervertretungen:

Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Lehrkräfte und die Schulaufsichtsbehörden

unterstützen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG die Schülervertretung bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 in Verbindung mit der Antwort zu Frage 5 verwiesen.

5. Welche Ressourcen (Personal, Technik, Räume, Budget) stehen den Landesschüler- und den Landeselternvertretungen zur Verfügung?

### Antwort:

# Zu den Landeselternvertretungen:

Den vier Landeselternbeiräten steht ein Budget in Höhe von insgesamt 35,0 T€ zur Verfügung; darin ist auch eine unmittelbare Unterstützung des Bundeselternrates (BER) - über die Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Landeselternbeiräte hinaus - enthalten.

Aus dem o.g. Budget werden überwiegend Reisekosten (Sitzungsgelder sowie Fahrtund Betreuungskosten) sowie Raummieten für Sitzungen des Gremiums (z.B. Bildungszentrum Tannenfelde) gezahlt. Auch im MBWFK stehen nach vorheriger Absprache Besprechungsräume zur Verfügung. Weiter wird der oder dem Vorsitzenden
eines Landeselternbeirats ein Notebook nebst entsprechendem Support durch das
IQSH für die Dauer der Amtszeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen die
Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des IQSH bzw. des SHIBB auch den Landeselternbeiräten offen.

# Zu den Landesschülervertretungen:

Für die Unterstützung der Arbeit der Landesschülervertretungen stehen folgende Ressourcen zur Verfügung:

<u>Personelle Ressourcen:</u> Insgesamt 24 Lehrerwochenstunden (LWS) als Ausgleichsstunden für die Landesverbindungslehrkräfte (6 Stunden pro Schulart, 1 LWS entspricht auf das Jahr gerechnet 70 Zeitstunden) sowie eine Stelle für das LSV-Büro im MBWFK.

<u>Räume:</u> 1 Raum im MBWFK als LSV-Büro sowie 1 Besprechungsraum im MBWFK für die LSV für Besprechungen in kleineren Gruppen mit bis zu 4 möglichen Computerarbeitsplätzen; darüber hinaus Möglichkeit zur Buchung größerer Besprechungsräume nach Bedarf.

<u>Technik:</u> Büroausstattung im MBWFK, Beamer, Möglichkeit zur Ausleihe von Laptops für die Amtszeit, dienstliche E-Mail-Adressen, Kommunikationsplattform Schul-Commsy zur datensicheren Kommunikation, Betrieb der Internetseiten der LSV über

IQSH-Server, Zugang zu Videokonferenzsystem "Jitsi".

<u>Budget:</u> 55 T€, prozentual aufgeteilt auf die Schularten gemäß Beschlusslage LAG; darin enthalten rd. 16 T€ für die Anmietung externer Büroräumlichkeiten.

6. An wie vielen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es derzeit keine Verbindungslehrkraft (bitte nach Schularten aufschlüsseln)?

# Antwort:

Die Erhebung der Verbindungslehrkräfte ist kein Merkmal der amtlichen Schulstatistik.

7. Wie hat das Bildungsministerium schulartbezogen oder schulartübergreifend Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer für die Kreisebene oder die Landesebene eingesetzt?

# Antwort:

Auf Kreisebene ist keine Verbindungslehrkraft durch das MBWFK eingesetzt worden. Laut § 85 Abs. 2 SchulG werden Landesverbindungslehrkräfte von dem für Bildung zuständigen Ministerium in ihr Amt eingesetzt, die zuvor von der jeweiligen Schulart im Landesschülerparlament vorgeschlagen werden können.

8. Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Stärkung der Arbeit von Schüler- und Elternvertretungen?

# Antwort:

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die Eltern- und Schülervertretungsarbeit weiter zu verbessern. Dazu zählen insbesondere die verpflichtende Fortbildung für Verbindungslehrkräfte, eine hauptamtliche Unterstützung der Landesschülervertretung und eine eigenständige räumliche Geschäftsstelle. Darüber hinaus sollen Landeseltern- und Landesschülervertretungen aktiv über Sitzungen des Bildungsausschusses des Landtags und dessen Inhalte informiert werden. Auch wird geprüft, wie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Eltern eine stärkere Beteiligung erreicht werden kann.

# Wahlniederschrift

zur Wahlversammlung des Klassenelternbeirates der Klasse
der[Schule] am
Die Wahlversammlung wurde einberufen  vom bisherigen Vorsitz oder von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirates  vom Vorsitz des Schulelternbeirates oder von einem von dieser Person beauftragten Mitglied  von der Schulleitung
Wahl der Wahlleitung
Für die Durchführung der Wahl werden gewählt
zur Wahlleitung:
(optional als Unterstützung) zur Schriftführung:
(optional als Unterstützung) zur Auszählung der Stimmen:
Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung
Es wurde ordnungsgemäß einberufen
Die von der Schulleitung vorbereitete Liste der wahlberechtigten Personen liegt vor
Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Personen:
Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht:
Von der gesetzlichen Zahl¹ der Mitglieder soll abgewichen werden: der Vorstand des Klassenelternbeirates soll zukünftig
Die Wahl wurde offen per Handzeichen durchgeführt
Von mindestens einer wahlberechtigten Person wurde eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln verlangt
Die Wahl des Klassenelternbeirates erfolgte
in getrennten Wahlgängen
in einem Wahlgang²
per Blockwahl

 $<sup>^1\ {\</sup>sf Der}\ {\sf Klassenelternbeirat}\ {\sf soll}\ {\sf aus}\ {\sf der}\ {\sf oder}\ {\sf dem}\ {\sf Vorsitzenden}\ {\sf und}\ {\sf zwei}\ {\sf weiteren}\ {\sf Mitgliedern}\ {\sf bestehen}.$ 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst der oder die Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt.

# Wahlhandlung (bei getrennten Wahlgängen)

# 1. Wahl des Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>3</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		

# Wahlergebnis:

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		

# 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>4</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		

# Wahlergebnis:

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Stellvertretender Vorsitz		

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

# 3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>5</sup>	Stimmen
1		
2		
3		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		
stellv. Vorsitz		
weiteres Mitglied		
Optional: weitere Mitglieder		

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

# Wahlhandlung (bei einem Wahlgang)

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>6</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		
stellv. Vorsitz		
weiteres Mitglied		
Optional: weitere Mitglieder		

 $<sup>^{\</sup>rm 6}\,$  Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

# Wahlhandlung (bei Blockwahl)

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>7</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Die **Mitglieder des Beirates** bestimmen, wer von ihnen das Amt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wie folgt:

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitz		
stellv. Vorsitz		
weiteres Mitglied		
Optional: weitere Mitglieder		

 $<sup>^{\</sup>rm 7}\,$  Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

# Wahl des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds für den Schulelternbeirat

Der Klassenelternbeirat wählt aus seiner Mitte

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Ac	resse
Mitglied des Schulelternbeirats		
Stellvertretendes Mitglied des Schulelternbeirats		
	litglieder nehmen die Wahl an eder nehmen die Wahl nicht an	:
Bemerkungen:		
Ort, Datum	Wahlleitung	Schriftführung
sowie §§ 95 und 96 de	s Landesverwaltungsgesetztes leitung übergeben und die Zu	Verschwiegenheitspflicht gemäß § 68 Absatz 1 Schulgesetz verwiesen. Die Erklärungen wurden von dem/der rkenntnisnahme von den gewählten Elternvertretern/-innen
Ort, Datum, Unterschrif	ft der beauftragten Person der	Schulleitung

- Diese Niederschrift verbleibt in der Schule -

Achtung: Die Wahlleitung teilt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleitung mit.

Achtung: Die Wahlleitung teilt unmittelbar nach der Wahl der Schulleitung mit, welches Mitglied des Klassenelternbeirats Mitglied im Schulelternbeirat ist und durch wen dieses Mitglied vertreten wird.

# Wahlniederschrift

zur Wahl des Vorstands des Schulelternbeirats sowie des Mitglieds des Kreiselternbeirats bzw. Mitglieds für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternbeirats Grundschulen und Förderzentren samt Stellvertretung

der Schule (inkl. Bezeichnung der Schulart):					
Datum der Wahlversammlung:	Datum der Wahlversammlung:				
Beginn der Wahlversammlung:	Beginn der Wahlversammlung:				
Die Wahlversammlung wurde einberufen von					
der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Schulel	ternbeirats				
bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden: dere	n Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter				
einer anderen von dem früheren Vorstand des Schu	ulelternbeirats beauftragten Person:				
bei neu errichteten Schulen: die oder der Vorsitzen	de des Kreiselternbeirats¹				
Es handelt sich um eine					
Neuwahl	Nachwahl				
Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren (§ 77 SchulG) siehe: § 24 EB-WahlVO					
Wahl der Wahlleitung  Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Abweichend hiervon kann - bei Teilnahme als fachkundiger Gast - ein Mitglied des zuständigen Kreiselternbeirats oder des Landeselternbeirats zur Wahlleitung gewählt werden.					
Für die Durchführung der Wahl werden gewählt					
zur Wahlleitung:					
(optional als Unterstützung) zur Schriftführung:					
(optional als Unterstützung) zur Auszählung der Stimme	n:				

 $<sup>^1 \ \, \</sup>text{Sollte kein Kreiselternbeirat bestehen, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.}$ 

# Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung

	Die Wahl wurde ordnungsgemäß einberufen
	Eine Liste der wahlberechtigten Personen liegt vor. Die Zusammensetzung des Schulelternbeirats gibt die
	Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt.
	Die Wahlversammlung ist beschlussfähig:
	mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Personen sind anwesend
	die Wahlversammlung wurde wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes
	erneut einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig
	Anzahl der anwesenden wahlberechtigten Personen:
	Anzam der anwesenden wanibereentigten reisonen.
	Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht:
Vo	rbereitung der Wahlhandlung
	Die Wahlversammlung beschließt, von der gesetzlichen Zahl² der zu wählenden Vorstandsmitglieder
	abzuweichen, und beschließt, Mitglieder zu wählen.
	Die Wahl wird offen per Handzeichen durchgeführt
	Von mindestens einer wahlberechtigten Person wurde eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln verlangt
Die V	Vahl des Vorstands und die Wahl des Mitglieds für den Kreiselternbeirat bzw. Mitglieds für die
Deleg	giertenversammlung zur Bildung des Kreiselternbeirats Grundschulen und Förderzentren samt Stellvertretung
erfolg	gt zwingend in getrennten Wahlgängen:

# Wahlhandlung

# 1. Wahl des Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>3</sup>	Stimmen
1		
2		
3		

 $<sup>^2\,</sup>$  Der Vorstand soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.  $^3\,$  Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorsitzende/-r		

# 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>4</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r		

 $<sup>^{\</sup>rm 4}\,$  Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Von den wahlberechtigten Personen werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>5</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Vorstandsmitglied		

# 4. Wahl des Mitglieds für den Kreiselternbeirat bzw. des Mitglieds für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternbeirats Grundschulen und Förderzentren<sup>67</sup>

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>8</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mail-Adresse	Stimmen
Mitglied des Kreiselternbeirats bzw. Mitglied für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternbeirats Grundschulen und Förderzentren		

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bei organisatorisch verbundenen Schulen verschiedener Schularten (z. B. Grund- und Gemeinschaftsschule) findet die Wahl zu Ziffer 4 und 5 für jede vertretene Schulart statt.

Der gewählte Elternteil muss als Mitglied des Schulelternbeirats einem Klassenelternbeirat der betreffenden Schulart angehören.

Bei berufsbildenden Schulen (einschl. RBZ) wird ein Mitglied für den Landeselternbeirat gewählt. Zusätzlich wird ein Mitglied für den Kreiselternbeirat gewählt, soweit ein solcher gemäß § 98 Schulgesetz gebildet wird. Eine Beteiligung an einem Kreiselternbeirat der allgemein bildenden Schulen ist möglich, soweit kein Kreiselternbeirat gebildet werden kann.

Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

# Wahl des stellvertretenden Mitglieds des Kreiselternbeirats bzw. des Mitglieds für die Delegiertenversammlung zur Bildung des Kreiselternbeirats Grundschulen und Förderzentren

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>9</sup>					Stimmen
1						
2						
3						
4						
Wahlergebnis		Vorname, Name, E	E-Mail-Adres	se		Stimmen
Stellvertretendes Mitglied des Kreiselternbeirats bzw. stellver Mitglied für die Delegiertenve zur Bildung des Kreiselternbei Grundschulen und Förderzent	tretendes rsammlung rats					
Bemerkungen:						
Linde dei Walillialidid	ng					
Ort, Datum	 Wa	ahlleitung		ggf. Sch	nriftführung	 
Die gewählten Elternvertreter/- innen wurden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gem. § 68 Abs. 1 Schulgesetz sowie §§ 95, 96 Landesverwaltungsgesetz hingewiesen. Die Zurkenntnisnahme wurde von den gewählten Elternvertretern/-innen gegengezeichnet und protokolliert.						
Ort, Datum, Unterschr	ift					

 $<sup>^{\</sup>rm 9}\,$  Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl mit:

# 1. an die Schulleitung

Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Vorstands des Schulelternbeirats.

<u>Dabei</u> hat sie oder er zugleich zu <u>bestätigen</u>, dass die Datenübermittlungen zu Ziffer 2 und 3 bzw. zu Ziffer 2 und 4 erfolgt ist bzw. unverzüglich erfolgen wird.

### 2. an die untere Schulaufsichtsbehörde

(Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt):

Namen, Anschrift und E-Mailadresse der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats

# 3. an den Kreiselternbeirat

Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats

4. bei berufsbildenden Schulen einschließlich Regionalen Berufsbildungszentren gilt wie folgt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitglieds zur Bildung des Landeselternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an das Bildungsministerium sowie an den Landeselternbeirat.

Wenn ein Mitglied zur Bildung eines Kreiselternbeirats gewählt wird:

Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreiselternbeirats an das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung, an das Bildungsministerium sowie an den Kreiselternbeirat.

# Wahlniederschrift

# Wahl zum Kreiselternbeirat (Delegiertenversammlung) der Grundschulen und Förderzentren

Datum der Wahlversammlung:					
Beginn der Wahlversammlung:	<del></del>				
Die Wahlversammlung wurde einberufen von					
☐ der/ dem bisherigen Vorsitzenden					
☐ bei Verhinderung der/des Vorsitzende: der	ren/ dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter				
☐ einer anderen von der unteren Schulaufsic	chtsbehörde beauftragten				
Person:					
Es handelt sich um eine					
☐ Neuwahl	☐ Nachwahl				
Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren (§ 77 SchulG)	siehe: § 24 EB-WahlVO				
Wahl der Wahlleitung  Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder eine Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gewichtend hiervon kann - bei Teilnahme als fachkundiger Gast - eind Förderzentren zur Wahlleitung gewählt werden.	vählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.				
Für die Durchführung der Wahl werden gewäl	nlt				
zur Wahlleitung:					
(optional) zur Schriftführung					
(optional) zur Auszählung der Stimmen					

# Beschlussfassung über die Zahl der Mitglieder im Kreiselternbeirat

Es wird beschlossen, dass der Kreiselternbeirat ..... Mitglieder haben soll. (Die Zahl der Mitglieder darf 12 nicht übersteigen, § 73 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

# Durchführung der Wahl durch die Wahlleitung □ Die Wahl wurde ordnungsgemäß einberufen □ Eine vollständige Liste der Wahlberechtigten liegt vor¹ □ Die Wahlversammlung ist beschlussfähig: □ mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Personen sind anwesend □ die Wahlversammlung wurde wegen Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten: Anzahl der anwesenden Gäste ohne Stimmrecht: Vorbereitung der Wahlhandlung □ Die Wahl wird offen per Handzeichen durchgeführt

# Wahlhandlung

durchzuführen.

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (höchstens 12) für den Kreiselternbeirat der Grundschulen und Förderzentren

☐ Ein wahlberechtigtes Mitglied verlangt, die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln

Es soll sichergestellt werden, dass die Förderzentren durch mindestens ein Mitglied im Kreiselternbeirat vertreten sind (§ 73 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die untere Schulaufsichtsbehörde übermittelt auf der Grundlage der bei ihr oder ihm vorhandenen personenbezogenen Daten an die die Wahlversammlung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	Stimmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
	e gewählten Mitglieder nehmen di olgende Mitglieder nehmen die Wa		
Beme	erkungen:		
Ende	der Wahlhandlung:		
Ort, D	atum	Wahlleiter/in	ggf. Schriftführer/in

# Achtung (Mitteilung der Wahlergebnisse):

Diese Wahlniederschrift sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt) zu.

# Wahlniederschrift

# Wahl des Vorstands des Kreiselternbeirats und des Mitglieds des Landeselternbeirats samt Stellvertretung

Datum der Wahlversammlung:	
Beginn der Wahlversammlung:	
Die Wahlversammlung wurde einberufen von	
☐ der/ dem bisherigen Vorsitzenden	
☐ bei Verhinderung der/des Vorsitzende: der	ren/ dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
☐ einer anderen von der unteren Schulaufsic	chtsbehörde beauftragte
Person <sup>1</sup> :	
Es handelt sich um eine	
□ Neuwahl	☐ Nachwahl
Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren (§ 77 SchulG)	siehe: § 24 EB-WahlVO
Wahl der Wahlleitung Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder e die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gev Abweichend hiervon kann - bei Teilnahme als fachkundiger Gast - e gewählt werden.	vählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.
Für die Durchführung der Wahl werden gewäl	nlt
zur Wahlleitung:	
(optional) zur Schriftführung	
(optional) zur Auszählung der Stimme	en

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dies gilt bei Wahlen "im Kreiselternbeirat" auch bei neu zu bildenden Kreiselternbeiräten.

•	
erufen	
ntigten liegt vor²	
nig:	
echtigten Personen sind an	wesend
wegen Beschlussunfähion inberufen und ist unabhän jähig	_
1:	
mrecht:	_
der gesetzlichen Zahl³ de schließt Mitg	
durchgeführt	
die Wahl mit verdeckten S	timmzetteln
gende wählbare Persone ließend Durchführung der	
Unterschrift	Stimmen
	ntigten liegt vor² nig: echtigten Personen sind an wegen Beschlussunfähig inberufen und ist unabhän sähig n: mrecht: der gesetzlichen Zahl³ de schließt Mitg durchgeführt die Wahl mit verdeckten S gende wählbare Persone ließend Durchführung der

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die untere Schulaufsichtsbehörde oder das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung übermittelt auf der Grundlage der bei ihr oder ihm vorhandenen personenbezogenen Daten an die die erste Sitzung einberufende Person auf deren Ersuchen hin eine Liste mit den Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Kreiselternbeirats.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Vorstand soll aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Vors	itzende/r			
2. W	/ahl des/ der stellvertr	retenden Vorsitzende	<u>n</u>	'
			e wählbare Personen end Durchführung der W	
Nr.	Name, Vorname <sup>5</sup>	· ·	Unterschrift	Stimmen
1				
2				
3				
4				
4				
Wa	hlergebnis	Vorname, Name, E-Mailac	dresse	Stimmen
Stall	vertretende/r Vorsitzende/r			
Oleii	verti eteride/i Voi sitzeride/i			
J. VV	<u>ahl der weiteren Vors</u>	standsmitglieder		
Von erklä	den Wahlberechtig	ten werden folgend	e wählbare Personen end Durchführung der W Unterschrift	
Von	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W	ahl):
Von erklä Nr. 1	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W	ahl):
Von erklä Nr. 1	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W	ahl):
Von erklä Nr. 1 2	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W	ahl):
Von erklä Nr. 1	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W	ahl):
Von erklä Nr.	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W	ahl):
Von erklä Nr. 1 2 3	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W	ahl):
Von erklä Nr. 1	den Wahlberechtig ären sich bereit zu ka	ten werden folgend	end Durchführung der W Unterschrift	ahl):
Von erklä Nr. 1 2 3 4 Wal	den Wahlberechtig åren sich bereit zu ka Name, Vorname <sup>6</sup>	ten werden folgend ndidieren (anschließe	end Durchführung der W Unterschrift	Stimmen
Von erklä Nr. 1 1 2 3 4 Vors	den Wahlberechtig aren sich bereit zu ka Name, Vorname <sup>6</sup>	ten werden folgend ndidieren (anschließe	end Durchführung der W Unterschrift	Stimmen

 $<sup>^5</sup>$  Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.  $^6$  Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

on den Wahlberechtig rklären sich bereit zu ka	ten werden folgend	de wählbare Persone end Durchführung de Unterschrift	– en vorgeschlagen ı
on den Wahlberechtig rklären sich bereit zu ka	ten werden folgend	de wählbare Persone end Durchführung de	en vorgeschlagen ເ r Wahl):
on den Wahlberechtig rklären sich bereit zu ka	ten werden folgend	de wählbare Persone end Durchführung de	en vorgeschlagen ເ r Wahl):
on den Wahlberechtig klären sich bereit zu ka	ten werden folgend	de wählbare Persone end Durchführung de	en vorgeschlagen ເ r Wahl):
on den Wahlberechtig rklären sich bereit zu ka	ten werden folgend	de wählbare Persone end Durchführung de	en vorgeschlagen ເ r Wahl):
on den Wahlberechtig rklären sich bereit zu ka	ten werden folgend	de wählbare Persone end Durchführung de	en vorgeschlagen ເ r Wahl):
. Wahl des/ des stellvert on den Wahlberechtig rklären sich bereit zu ka Ir. Name, Vorname <sup>9</sup>	ten werden folgend	de wählbare Persone end Durchführung de	en vorgeschlagen ເ r Wahl):
litglied des Landeselternbeirats	5		
Vahlergebnis	Vorname, Name, E-Maila	dresse	Stimmen
on den Wahlberechtig rklären sich bereit zu ka r. Name, Vorname <sup>8</sup>	•		•
Wahl des Mitglieds für			

Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.
 Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird.

Bemerkungen:		
Ende der Wahlhandlung:		
Ort, Datum	Wahlleiter/in	ggf. Schriftführer/in

# Achtung (Mitteilung der Wahlergebnisse):

1. Diese Wahlniederschrift sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt bzw. Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung) zu.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulen und dem für Bildung zuständigen Ministerium die Zusammensetzung des Vorstands der Kreiselternbeiräte mit.

- 2. Die oder der Vorsitzende eines Kreiselternbeirats übermittelt Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen des Mitglieds des Landeselternbeirats sowie dessen Stellvertretung
  - ✓ an die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt als untere Landesbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt) <u>und</u>
  - √ an die oberste Schulaufsichtsbehörde (für Bildung zuständiges Ministerium) sowie
  - √ an den Landeselternbeirat.

Namen, Anschrift und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auf deren Internetseiten veröffentlichen. Hierzu bedarf es der Einwilligung der betroffenen Person. Bei berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren kann die Veröffentlichung durch das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung erfolgen.

# Wahlniederschrift

# zur Wahl des Vorstandes des Landeselternbeirats

Datum der Wahlversammlung:	
Beginn der Wahlversammlung:	
Die Wahlversammlung wurde einberufen von	
☐ der oder dem bisherigen Vorsitzenden des	Landeselternbeirats
a dor odor dom blomengom vorokazondom doo	Zanaconomiconate
☐ bei Verhinderung der oder des Vorsitzender	n: deren Stellvertreterin oder dessen
Stellvertreter	
☐ einer anderen von der obersten Schulaufsic	chtsbehörde beauftragten
Person <sup>1</sup> :	
Es handelt sich um eine	
□ Neuwahl	☐ Nachwahl
Ablauf der Amtszeit von 2 Jahren (§ 77 SchulG)	Siehe: § 24 EB-WahlVO
Wahl der Wahlleitung	
Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder ein	nen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer
die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleitung kann nur gewä	ählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt.
Für die Durchführung der Wahl werden gewähl	lt
zur Wahlleitung:	
(optional als Unterstützung) zur Schrif	tführung:
(optional als Unterstützung) zur Auszä	ahlung der Stimmen:
Durchführung der Wahl durch die	e Wahlleitung
☐ Die Wahl wurde ordnungsgemäß einberufe	n
☐ Eine Liste der wahlberechtigten Personen li	iegt vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dies gilt auch bei neu zu bildenden Landeselternbeiräten.

□ Di	e Wahlversammlung	g ist beschlussfähig:			
	□ mehr als die Hä	alfte der wahlberechti	gten Person	en sind anwesend	
	desselben Gegens	ammlung wurde we standes erneut einber lberechtigten beschlu	ufen und is		_
Anza	hl der anwesenden \	Wahlberechtigten:			
Anza	hl der anwesenden (	Gäste ohne Stimmred	cht:		
Vorb	ereitung der Wa	hlhandlung			
Vorst	andsmitglieder abzu	g beschließt, von der weichen und beschlie er Handzeichen durch	eßt		
	n mindestens einer nzetteln verlangt	wahlberechtigten Per	rson wurde (	eine Wahl mit verde	eckten
	/ahl des Vorstands o gängen.	des Landeselternbeira	ats erfolgt zv	vingend in getrennt	en
Wah	lhandlung				
<u>1. Wa</u>	thl des Vorsitzes				
		ten werden folgend ndidieren (anschließe			schlagen und
	Name, Vorname <sup>3</sup>		Stimmen	]	
1					
2					
3					
4					
					Chimana
Wah	lergebnis	Vorname, Name, E-Mailac	dresse		Stimmen
Vorsit	zende/r <sup>4</sup>				

Der Vorstand soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.
 Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).
 Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wird, kann ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen.

# 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes

Von	den	Wahlberechtigten	werden	folgende	wählbare	Personen	vorgeschlagen	und
erklä	ren s	ich bereit zu kandid	dieren (ar	nschließen	d Durchfüh	irung der W	<i>(</i> ahl):	

Nr.	Name, Vorname <sup>5</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Stellvertretende/r Vorsitzende/r		

# 3. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Von den Wahlberechtigten werden folgende wählbare Personen vorgeschlagen und erklären sich bereit zu kandidieren (anschließend Durchführung der Wahl):

Nr.	Name, Vorname <sup>6</sup>	Stimmen
1		
2		
3		
4		

Wahlergebnis	Vorname, Name, E-Mailadresse	Stimmen
Vorstandsmitglied		

П	Dia	gewählten	Dorconon	nohmon	منام	Wahl.	an
Ш	Die	gewannen	Personen	пеншен	ale	vvani	an.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bitte gesondert notieren, falls Person in Abwesenheit gewählt wird (siehe im Einzelnen: § 3 Absatz 3 EB-WahlVO).

☐ Folgender Mitglieder nehmen die W	Vahl nicht an:	
Bemerkungen:		
Ende der Wahlhandlung:		
Ort, Datum	Wahlleitung	ggf. Schriftführung

- Diese Niederschrift sendet die Wahlleitung der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem für Bildung zuständigen Ministerium, zu -

Achtung (Mitteilung der Wahlergebnisse):

- 1. Die oder der Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl an die oberste Schulaufsichtsbehörde Namen, Anschrift und E-Mail-Adressen der Mitglieder des neuen Vorstands des Landeselternbeirats mit.
- 2. Die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlicht auf deren Internetseiten Namen, Anschrift und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Landeselternbeiräte; hierzu bedarf es der Einwilligung der oder des jeweiligen Vorsitzenden